11. Bann ift ber Raufer, dem eine andere Bare als die bedungene geliefert wurde, bon ber Anzeigepflicht befreit? **563**. § 378.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 27. April 1920 i. S. St. (RL) w. Fl. (Befl.). II 459/19.
 - I. Landgericht Samburg, Rammer für Sanbelsfachen. IL. Oberlandesgericht daselbit.

Die Rlägerin hat im Juni 1917 von ber Beklagten Quillajarinde gelauft. Etwa brei Bochen nach ber Ablieferung fiellte fie bie Bare ber Beklagten gur Berfügung, inbem fie fchrieb, bag 19 ber gelieferten 20 Sade bereits ausgezogene, völlig unbrauchbare Rinbe ent-Der bezüglich biefer 19 Sade erhobenen Wanbelungstlage gab bas Landgericht ftatt. Das Oberlandesgericht wies fie ab. Die Revision ber Klägerin hatte keinen Erfolg.

Mus ben Grunben:

"Die Klägerin hat behauptet, Quillajarinde werbe gehandelt, um auf demifchem Bege zur Gewinnung von Saponin ausgezogen zu werben; bereits ausgezogene Rinbe, wie bie hier ftreitige, fei vollig wertlos und tonne zu irgendwelchen im Sandelsverkehr beachtlichen Ameden nicht mehr verwenbet werben, ber Saponingehalt, ben bie ftreitige Bare noch aufgewiesen habe, fei fo gering gewesen, bag bie Roften ber Extraftion weit größer gewesen maren als ber Wert bes au gewinnenben Stoffes. Daraus hat fie abgeleitet, bag eine volltommen andere Bare als bie bedungene geliefert fei und bak beshalb nach § 378 568. bie Borfcriften bes § 377 bafelbft über bie Unterfuchungs- und Anzeigepflicht teine Anwendung fanben.

Der erfie Richter ift biefer Auffassung auf Grund bes von ihm erhobenen Gutachtens b. igetreten. Das Berufungsgericht begrunbet feine abweichenbe Unficht mit folgenben Erwägungen: Die Rlagerin habe allerbings prima Handelsware zu beanspruchen gehabt, mahrend nach bem Gutachten bie 19 beanftanbeten Gade wegen ibres geringen Saponingehalts überhaupt nicht als normale Sanbelsmare bezeichnet merben konnten. Der Sachverftanbige halte fur mahriceinlich, bag bas Saponin - ber einzig wertvolle Stoff ber Rinbe - bereits auf technischem Bege gang ober zum größten Teil herausgezogen worben Wenn auf Grund bieses Gutachtens als festflebend angesehen werben konnte, daß eine aaus andere als die bedungene Ware geliefert worben fei, fo tonnte § 378 BBB. vielleicht zur Anwendung tommen, meil bie Genehmigung einer fo minberwertigen Ware als ausgeschlossen gelten mußte. Es konne inbessen nicht für richtig gehalten werben, bag bie Klägerin eine anbere als bie bebungene Ware — nämlich Duillajarinbe -- erhalten habe; ber Umftand, bag bie von bem Sachverftanbigen geprüfte Ware nur 8,2% Saponin aufweise, währenb prima Ware 15 bis 20% enthalten solle, rechtfertige nicht bieses Ergebnis, fonft konnte jeber mit Grund gerügte Qualitatsmangel biefen Schluß herbeiführen; Die Rlagerin hatte beshalb, was nicht gefchehen fei, ben Mangel unverzüglich gemäß § 377 50B. rugen muffen.

Der Revision ift einzuräumen, bag biefer Beurteilung infofern nicht gefolgt werben tann, als bas Berufungegericht ber Unficht ift, baß nur ein fogenannter Qualitatsmangel borliege. Maggebenb für bie Frage, ob eine Sache mangelhaft ift ober ob fie rechtlich als eine andere zu gelten bat, ift die Anschauung bes Verkehrs. Dieser Gelichispunkt muß aber bier - bei Unterstellung ber Richtigkeit bes klagerischen Borbringens - bazu führen, baß eine anbere als bie bedungene Bare geliefert ift. ba ausgezogene Quillajarinde fic verkehrsüblich nur als ein bon ber vertauften Ware herrührenber Abfallftoff barftellt. Es ift alfo im Gegensate zum Berufungsgerichte von ber Anwendbarkeit bes § 378 HBB. auszugehen. Über bie Tragweite biefer Borfdrift bat fich ber erkennende Cenat in bem Urteile bom 17. Februar 1920 II 304/19 RGZ. Bb. 98 S. 158 ausgesprochen. Danach hat bie Schlugbestimmung ber Borfdrift, wonach ber Raufer von ber bei Lieferung einer anberen Bare Blat greifenben Anzeigepflicht ausnahmsweise bann befreit sein soll, wenn ber Berkaufer bie Genehmigung bes Raufers als ausgeschloffen betrachten mußte, nur ben Amed, ben normalen Raufer bei gerechtfertigter Unterlaffung einer fachlich bebeutungslofen Unzeige bor Rechtsberluft zu bewahren. Die Bestimmung foll nicht bazu bienen, einem nachläffigen Räufer, ber fich über bie Untersuchungs- und Anzeigepflicht hinwegfest, Borteile zu verschaffen, fonbern nur zur Anwendung tommen, wenn ber Raufer, die ordnungsmäßige Untersuchung vorausgeseht, nach ber Lage ber Berhaltniffe fich fagen barf, bag es nicht erft ber Anzeige beburfe, um ben Berkaufer über bie Untauglichkeit ber Bare gur Bertragserfullung aufzuklaren.

Im gegebenen Falle mag nun objektiv die Abweichung der gelieferten Ware von der bedungenen so erheblich gewesen sein, daß sie an sich zur Anwendung der Ausnahmebestimmung genügte. Es sehlt aber nach den vorliegenden Tatsachen an dem weiteren Ersordernis, daß sür die Klägerin ein gerechtsertigter Grund bestanden hat, die dem § 377 genügende Anzeige als entbehrlich anzusehen, vielmehr hatte das Unterbleiben der rechtzeitigen Anzeige, soweit ersichtlich, seinen Grund nur darin, daß die ordnungsmäßige Untersuchung unterlassen wurde. Im Ergebnis ist daher der von der Revision beanstandeten Aussallung des Berusungsgerichts beizutreien."